



# **AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK**

- Amtliches Verkündungsblatt -

---

**31. Jahrgang**

**Sonsbeck, 03. Mai 2017**

**Nr. 07/2017**

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	S E I T E
• Bekanntmachung über die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck	2 – 3
• Bekanntmachung über die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck	4 – 5
• Bekanntmachung über die 1. Änderung der Satzung des Schulverbandes „Gesamtschule Xanten-Sonsbeck“	6
• Haushaltssatzung vom 02.05.2017 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sonsbeck für das Haushaltsjahr 2017	7 – 10

---

**Herausgeber:** Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus  
**Verantwortlich für den Inhalt:** Bürgermeister Heiko Schmidt  
**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

**Bezug:** Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

## BEKANNTMACHUNG

### über die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck

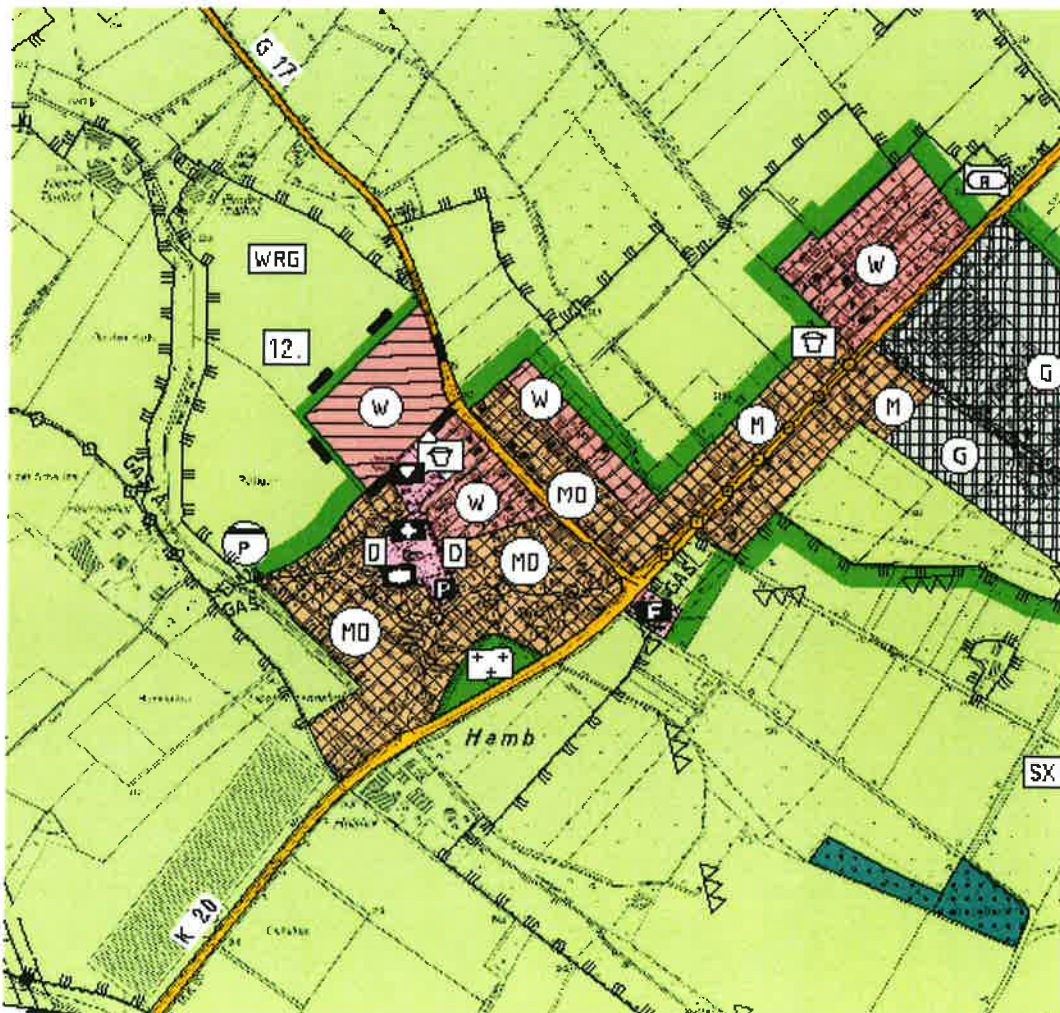
Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung vom 05.07.2016 u. a. folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Sonsbeck beschließt gem. §§ 2 ff. BauGB die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck und die Abstimmung mit den Zielen der Landesplanung, sowie die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens.

Die Änderung soll sich im Einzelnen auf folgende Punkte beziehen:

Ausweisung einer „Wohnbaufläche“ in Hamb - daraus folgend die Löschung einer „Fläche für die Landwirtschaft“ (Anlage 1)  
Darstellung einer Fläche zur Ortsrandeingrünung“

#### Planausschnitt 12. Änderung Flächennutzungsplan (Anlage 1)



Gleichzeitig hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck am 05.07.2016 beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen, um die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, Begründung mit Umweltbericht liegen **in der Zeit vom 22.05.2017 bis einschließlich 23.06.2017** im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, vor dem Zimmer 6 (Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt), 47665 Sonsbeck, während der Dienststunden

**Dienststunden: Montag - Donnerstag      8.00 - 12.00 Uhr; 14.00 - 16.00 Uhr**  
**Freitag    8.00 - 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen bzw. Informationen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Sonsbeck vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Sonsbeck, 27.04.2017

SCHMIDT, Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### über die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck

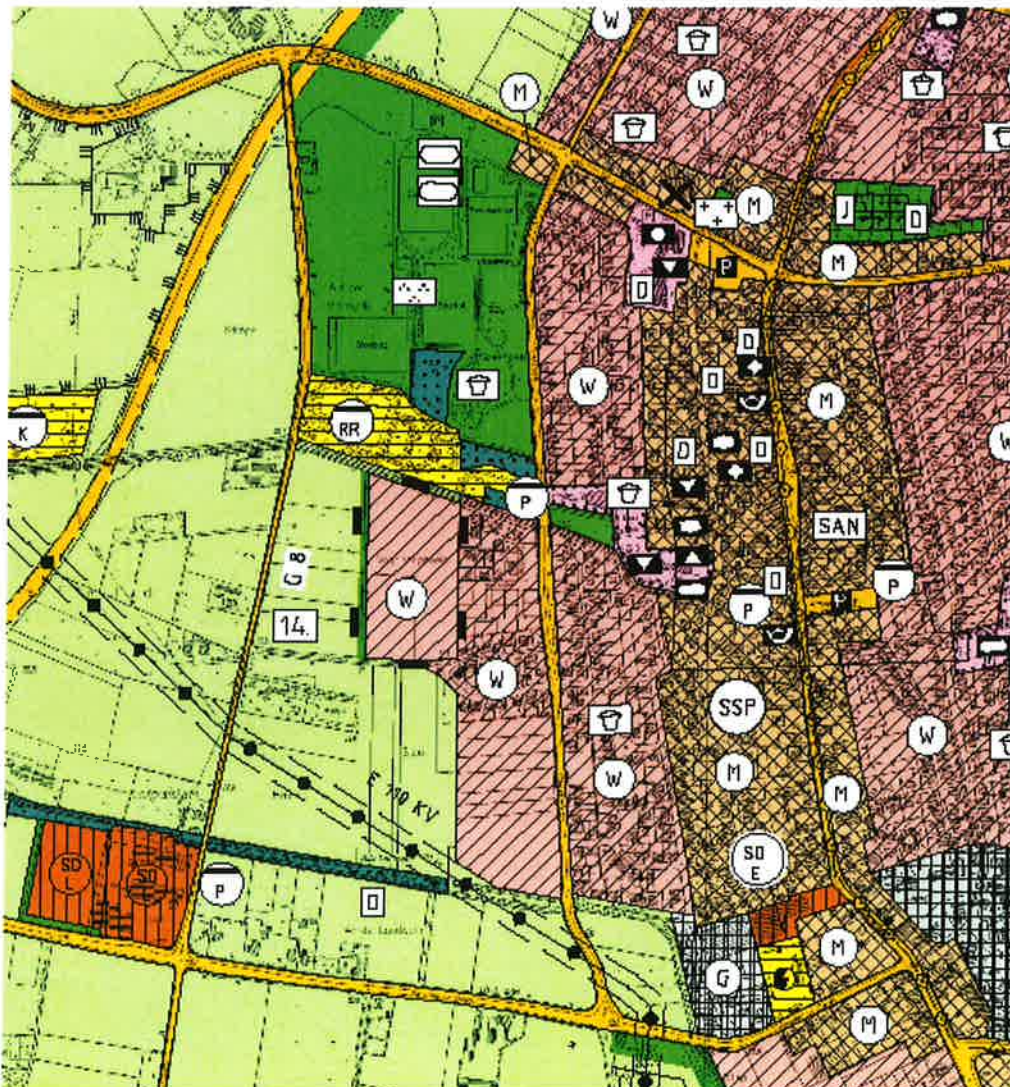
Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung vom 05.07.2016 u. a. folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Sonsbeck beschließt gem. §§ 2 ff. BauGB die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck und die Abstimmung mit den Zielen der Landesplanung, sowie die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens.

Die Änderung soll sich im Einzelnen auf folgende Punkte beziehen:

1. Ausweisung einer „Wohnbaufläche“ in Sonsbeck - daraus folgend die Löschung einer „Fläche für die Landwirtschaft“ (Anlage 1)
2. Darstellung einer Fläche zur Ortsrandeingrünung“

#### Planausschnitt 14. Änderung Flächennutzungsplan (Anlage 1)



Gleichzeitig hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck am 05.07.2016 beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen, um die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, Begründung mit Umweltbericht liegen **in der Zeit vom 22.05.2017 bis einschließlich 23.06.2017** im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, vor dem Zimmer 6 (Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt), 47665 Sonsbeck, während der Dienststunden

<b>Dienststunden: Montag - Donnerstag</b>	<b>8.00 - 12.00 Uhr; 14.00 - 16.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 - 12.00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen bzw. Informationen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Sonsbeck vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Sonsbeck, 28.04.2017

SCHMIDT, Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 204), weise ich darauf hin, dass die Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Schulverbandes „Gesamtschule Xanten-Sonsbeck“ von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt und im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 16, 199. Jahrgang, vom 20.04.2017 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Sonsbeck, 28.04.2017

Der Bürgermeister

SCHMIDT

# Haushaltssatzung vom 02.05.2017 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sonsbeck für das Haushaltsjahr 2017

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck mit Beschluss vom 21. März 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	17.948.368,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.031.830,00 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.976.317,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.381.484,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.092.732,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.041.900,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	109.132,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.656.000,00 EUR

festgesetzt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.083.462,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf  
festgesetzt. 2.000.000,00 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 250 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 413 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 411 v. H. |

§ 7

- (1) Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von 25.000 EUR je Einzelfall.

Als unerheblich sind auch generell alle Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen, die

- a) der Verrechnung interner Leistungsbeziehungen zwischen den Produkten dienen,
- b) für Abschlussbuchungen beim Jahresabschluss notwendig sind,
- c) aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtung entstehen, durch Dritte festgesetzt werden und bei denen die Gemeinde Sonsbeck keinen Einfluss nehmen kann (z. B. Gewerbesteuerumlage, Umlage der Wasser- und Bodenverbände bzw. Abwasserverbände, Entgelte des Abfallentsorgungsunternehmens beim Sammeln und Transportieren von Mehrabfall und Festsetzungen von Entsorgungsgebühren durch den Kreis Wesel),
- d) zur Behebung von Schäden notwendig werden und für die ein Ersatzanspruch gegenüber Dritte (z. B. Versicherungen) besteht.

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bis zu einem Betrag von 3.000 EUR je Einzelfall der Kämmerer, ansonsten der Bürgermeister bzw. im Verhinderungsfall der allgemeine Vertreter.

- (2) Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, bis zu einem Betrag von 60.000 EUR im Einzelfall.
- (3) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Einzelfall bis zu einem Betrag von 60.000 EUR im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW unerheblich.



## § 8

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle der niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.
- (2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

## § 9

- (1) Gemäß § 20 GemHVO dienen
  - a) die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen,
  - b) die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit,
  - c) die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit.
- (2) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind
  - a) innerhalb eines Produktes oder
  - b) innerhalb derselben Kontengruppegegenseitig deckungsfähig.
- (3) Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (4) Die Deckungsfähigkeit darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

## § 10

- (1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie übertragen, so erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.
- (2) Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 05.04.2017 angezeigt worden.

Die nach § 80 Abs. 5 GO NRW erforderliche Anzeige der vom Rat der Gemeinde Sonsbeck beschlossenen Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Verfügung vom 27.04.2017, Az.: 20-1/15 14 32/10, zur Kenntnis genommen worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 04.05.2017 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus - Zimmer 10 - während der Dienststunden öffentlich aus.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 02.05.2017

SCHMIDT, Bürgermeister